



Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde  
Schwabach – Dietersdorf

# Benutzungsordnung

Evangelisches Gemeindehaus Dietersdorf



Herzlich Willkommen in unserem Gemeindehaus.

Das Gemeindehaus Schwabach-Dietersdorf dient unseren Gemeindegruppen sowie Gästen als Begegnungsstätte.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zulassung von Veranstaltungen
- § 2 Antrag auf Überlassung
- § 3 Benutzungsentgelt
- § 4 Zustand und Benutzung des Gemeindehauses
- § 5 Benutzung der Räume
- § 6 Küchenbenutzung
- § 7 Veranstaltungszeit
- § 8 Rauchen
- § 9 Genussmittel
- § 10 Schlüssel
- § 11 Parken
- § 12 Haftung
- § 13 Rücktritt vom Vertrag
- § 14 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

## **§ 1 Zulassung von Veranstaltungen**

1. Es sind nur Veranstaltungen zugelassen, die dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen, die im Wesentlichen privater Natur und nicht gewinnorientiert sind und die außerdem einen sorgsamem Umgang mit dem kirchlichen Eigentum erwarten lassen.
2. Bei der Überlassung der Räume werden Belegungen durch kirchliche Veranstaltungen oder durch kirchliche Gruppen bevorzugt berücksichtigt.
3. Neben der Nutzung für kirchliche Veranstaltungen wird das Gemeindehaus auch anderen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Nutzung überlassen.
4. Der Belegungsplan für die einzelnen Gruppen und Veranstaltungen liegt im Pfarramt aus. Die Benutzung der Gemeinderäume außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten kann nur nach Absprache mit dem Pfarramt erfolgen.
5. Jugendliche ohne Aufsichtsperson können keine Vermietung beantragen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindehauses besteht nicht.

## **§ 2 Antrag auf Überlassung**

Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Gemeindehauses bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

## **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Allen Gruppen der Kirchengemeinde sowie örtlichen Vereinen stehen die Räume des Gemeindehauses kostenfrei zur Verfügung.
2. Andere Organisationen oder Privatpersonen haben für die Überlassung des Gemeindehauses eine Gebühr zu entrichten.

3. Der Kirchenvorstand entscheidet im Einzelfall über die Erlassung einer Gebühr.
4. Die Gebühren fallen je Veranstaltung an und beinhalten die Küchen- und Gartennutzung, bei mehrtägigen Veranstaltungen entscheidet der Kirchenvorstand über die Höhe der Gebühr.

Großer Saal: 200,00 €

Kleiner Saal: 100,00 €

5. Für Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Schwabach-Dietersdorf oder Schwabach-Christophoruskirche reduziert sich die Gebühr auf 50 %.
6. Für Mitarbeitende der Kirchengemeinden reduziert sich die Gebühr auf 25 %.
7. Während der Heizperiode wird ein Heizkostenzuschlag erhoben:

Großer Saal: 30,00 €

Kleiner Saal: 15,00 €

8. Für die Benutzung folgender Gegenstände wird eine Gebühr erhoben:

Lautsprecheranlage: 10,00 €

Beamer: 15,00 €

Biergarnituren: 10,00 €

Grill: 15,00 €

Tischdecken: 25,00 €

9. Für zusätzlich anfallende Aufräum- oder Reinigungsarbeiten gilt ein Stundensatz von 20,00 €.
10. Von den Veranstaltern wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben, diese ist zusammen mit der Gebühr im Voraus zu entrichten.
11. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Zustand und Benutzung des Gemeindehauses**

1. Das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, wie er bei Begehung vorgefunden wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Pfarramt beanstandet werden.
2. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind dem Pfarramt unverzüglich anzuzeigen, die entstehenden Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Das Gemeindehaus darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Aus Rücksicht auf die Bewohner des Gemeindehauses ist im Treppenhaus Ruhe zu bewahren. Nicht gemietete Räume stehen nicht zur Nutzung zur Verfügung.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5 Benutzung der Räume**

1. Tische und Stühle können nach Wunsch des Veranstalters von diesem in den Räumen aufgestellt werden. Sie müssen nach Ende der Veranstaltung gereinigt in der ursprünglichen Anordnung aufgestellt werden (siehe Fotos).

## Großer Saal



6 Tische | 48 Stühle



## Kleiner Saal



4 Tische | 24 Stühle



## Lager



Die restlichen  
Tische liegen  
unter der Treppe

2. Aus Gründen des Umweltschutzes ist sparsam mit Energie umzugehen. Nicht benötigte Beleuchtung soll ausgeschaltet werden, die Heizkörper sind beim Verlassen der Räume auf Stufe 2 zurückzustellen.
3. Beim Verlassen der Räume sind alle Fenster und Türen zu schließen und die Lichter inkl. der Toilettenlichter zu löschen. Die Boiler in der Küche und im Behinderten-WC sind auszuschalten.
4. Alle Räume sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen.
5. Grobe Verschmutzungen sind fachgerecht zu entfernen.
6. Anfallender Müll ist mit nach Hause zu nehmen. Die am Gemeindehaus stehenden Mülltonnen sind Eigentum der Bewohner und stehen nur diesen zur Verfügung.
7. Im Zuge der Vermietung können im Pfarramt Müllsäcke der Stadt Schwabach zum Selbstkostenpreis erworben werden.

## **§ 6 Küchenbenutzung**

1. Alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig und sachgerecht zu benutzen.
2. Nach der Benutzung sind sie gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen.
3. Elektrogeräte sind nach der Benutzung auszuschalten.

## **§ 7 Veranstaltungszeit**

1. Ab 22:00 Uhr sind alle Fenster und Außentüren zu schließen. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
2. Für Veranstaltungen im Freien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Rauchen**

1. In allen Räumen des Gemeindehauses einschließlich der Toiletten besteht Rauchverbot.
2. Außerhalb des Gemeindehauses sind gegebenenfalls Aschenbecher aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. Auf dem Boden liegende Zigarettenreste sind zu entsorgen.

## **§ 9 Genussmittel**

Für den Konsum von Alkohol und Tabakwaren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz.

## **§ 10 Schlüssel**

1. Für einmalige Veranstaltungen ist der Schlüssel beim Pfarramt abzuholen und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
2. Bei Verlust des Schlüssels ist unverzüglich das Pfarramt zu informieren. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, sind vom Benutzer zu tragen.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen des Gemeindehauses alle Außentüren abgeschlossen sind.

## **§ 11 Parken**

1. Parkmöglichkeiten stehen auf den gekennzeichneten Flächen am Gemeindehaus und auf dem kircheneigenen Parkplatz am Friedhof zur Verfügung.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Durchfahrt für Rettungsdienste und große landwirtschaftliche Fahrzeuge frei bleibt.



## **§ 12 Haftung**

1. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Verantwortung und auch keinerlei Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung des Gemeindehauses sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
2. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe.
3. Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an oder durch Gegenstände entstehen, die Besitz der Bewohner sind.

## **§ 13 Rücktritt vom Vertrag**

1. Die Kirchengemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die Sicherheit und Ordnung.
2. Tritt die Kirchengemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie für Kosten, die dem Veranstalter dadurch entstehen oder bereits entstanden sind, nicht schadenersatzpflichtig.
3. Bereits bezahlte Gebühren werden gegebenenfalls zurückerstattet. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt.

## **§14 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Kirchengemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
2. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Kirchengemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
3. Schadenersatzansprüche der Kirchengemeinde bleiben bestehen.
4. Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.
5. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schwabach-Dietersdorf hat am 16.03.2017 die Benutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus Schwabach Dietersdorf beschlossen.

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach-Dietersdorf

Alte Dietersdorfer Straße 2  
91126 Schwabach

Telefon: +49 (0) 911 63 61 17  
Telefax: +49 (0) 911 63 61 23

[www.Georgskirche-Dietersdorf.de](http://www.Georgskirche-Dietersdorf.de)  
[pfarramt.dietersdorf.sc@elkb.de](mailto:pfarramt.dietersdorf.sc@elkb.de)

„Man kann Gott nicht allein mit Arbeit dienen,  
sondern auch mit Feiern und Ruhen.“

Martin Luther